



Steuerverwaltung des Kantons Graubünden
Administraziun da taglia dal chantun Grischun
Amministrazione imposte del Cantone dei Grigioni

Abteilung Spezialsteuern · Sektion Quellensteuer · Steinbruchstrasse 18 · CH-7001 Chur
Tel. +41 (0)81 257 34 91 / 92 · Fax +41 (0)81 257 21 55 · quellensteuer@stv.gr.ch · www.stv.gr.ch

Weisungen über die Erhebung der Quellensteuer

Gültig ab 1. Januar 2014

Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern sowie direkte Bundessteuer

Ergänzende Auskünfte zu diesen Weisungen erteilt die kantonale Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuern (www.stv.gr.ch); vgl. zudem den Verweis auf weitere Unterlagen auf Seite 23)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeines / Übersicht	4
2. Steuersubjekt	4
2.1 Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	4
2.1.1 Grundsatz	4
2.1.2 Ausnahmen	5
2.2 Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	5
2.2.1 Grundsatz	5
2.2.2 Arbeitnehmer im internationalen Verkehr	5
2.2.3 Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland	5
3. Steuerobjekt	6
3.1 Erwerbseinkommen	6
3.1.1 Gegenstand des steuerbaren Erwerbs	6
3.1.2 Weitere Leistungen / Nettolohnvereinbarung	6
3.1.3 Wegentschädigung / Verpflegung / Pauschalspesen	6
3.1.4 Bewertung von Naturalleistungen	6
3.1.5 Mitarbeiterbeteiligungen	7
3.2 Ersatzeinkünfte	7
4. Steuerberechnung	8
4.1 Tarife	8
4.1.1 Tarifarten	8
4.1.2 Im Tarif berücksichtigte Abzüge	9
4.1.3 Kirchensteuer	9
4.1.4 Grenzgänger	9
4.2 Anwendung der Tarife	10
4.2.1 Allgemeines / Tarifeinstufung	10
4.2.2 Unklare Verhältnisse	10
4.2.3 Kinder	11
4.2.4 Unterhaltsbeiträge (Alimentenzahlungen)	11
4.2.5 Doppelverdiener, deren Ehegatte im Ausland oder in der Schweiz Wohnsitz hat	11
4.2.6 Gesuch um Tarifeinstufung B - Alleinverdiener	11
4.2.7 Nebenerwerb	11
5. Ermittlung des Quellensteuerabzuges	12
5.1 Erwerbseinkommen	12
5.1.1 Grundsatz	12
5.1.2 Monatslohn	12
5.1.2.1 Auszahlung von Zulagen (Gratifikation, 13. Monatslohn, Überzeit etc.)	12
5.1.2.2 Nettolohnvereinbarung	13
5.1.2.3 Unvollständige Zahltagsperioden	13
5.1.3 Akkordlohn	14
5.1.4 Stundenlohn	14

5.1.5	Alppersonal mit Nettolohnvereinbarung	15
5.2	Ersatzeinkünfte	16
5.2.1	Durch den Arbeitgeber ausgerichtete Ersatzeinkünfte	16
5.2.2	Durch den Versicherer ausgerichtete Ersatzeinkünfte	17
6.	Tarifkorrektur	17
7.	Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren	18
7.1	Ordentliche Veranlagung	18
7.2	Ergänzende ordentliche Veranlagung	18
7.3	Nachträgliche ordentliche Veranlagung	18
8.	Besondere Quellensteuerverfahren	19
8.1	Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland	19
8.2	Verwaltungsräte / Organpersonen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	19
8.3	Hypothekargläubiger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	19
8.4	Empfänger von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz	19
9.	Rechte und Pflichten im Quellensteuerverfahren	20
9.1	Rechte und Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung	20
9.1.1	Allgemeines	20
9.1.2	Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern	20
9.1.3	Bezugsprovision und Verzugszinspflicht	21
9.1.4	Aufbewahrungspflicht	21
9.1.5	Bestätigung über den Steuerabzug	21
9.1.6	Haftung	22
9.1.7	Nachzahlung	22
9.1.8	Rechtsmittel	22
9.1.9	Strafbestimmungen	22
9.1.10	Meldepflicht bei Stellenantritt, Stellenwechsel und 90-Tage-Aufenthalt von EU/EFTA- Bürgern	22
9.2	Pflichten des Quellensteuerpflichtigen	23
10.	Auskunftsstelle der kantonalen Steuerverwaltung	23
10.1	Tarife, Formulare und Merkblätter	23
10.2	Kontakt	23

1. Allgemeines / Übersicht

Die Quellensteuer wird gestützt auf die folgenden Erlasse erhoben:

- Steuergesetz für den Kanton Graubünden (StG) mit den Ausführungsbestimmungen zur Steuergesetzgebung (ABzStG) Stand 1. Januar 2014.
- Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) mit Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (DBGQStV) Stand 1. Januar 2014.

Der Besteuerung an der Quelle unterliegen (Art. 98-105 StG, Art 83-101 DBG):

- Ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die im Kanton steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie für jedes Ersatzeinkommen.
- Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die im Kanton für kurze Dauer oder als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter in unselbständiger Stellung erwerbstätig sind, für ihre Erwerbseinkünfte und für jedes Ersatzeinkommen.
- Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer, die von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton für Arbeit im internationalen Verkehr auf dem Wasser, in der Luft oder auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen beziehen.
- Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland
- Verwaltungsräte / Organpersonen von juristischen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Hypothekargläubiger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Empfänger von öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Empfänger von Mitarbeiterbeteiligungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz
- Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (nach Art. 39a StG und Art. 20 ABzStG) über die Sozialversicherungsanstalt besteuert werden

2. Steuersubjekt

2.1 Ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

2.1.1 Grundsatz

Der Quellensteuer unterliegen ausländische Arbeitnehmer, ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C), die sich im Kanton Graubünden aufhalten und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit bei einem Arbeitgeber im Kanton Graubünden nachgehen.

EU/EFTA-Bürger mit:

- Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis L)
- Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (Ausweis B)
- Grenzgängerbewilligung EU/EFTA mit täglicher oder wöchentlicher Heimkehr (Ausweis G)

Nicht-EU/EFTA-Bürger mit:

- Jahresbewilligung (Ausweis B)
- Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L)
- Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (Ausweis F)
- Ausweis für Asylsuchende (Ausweis N)
- Ausweis für Schutzbedürftige (Ausweis S)

Diese Quellensteuerpflicht gilt auch für ausländische Staatsangehörige ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) bei tatsächlicher oder rechtlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehegatten, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt (vgl. 7.1), sowie für ausländische Staatsangehörige ohne gültige Aufenthaltsbewilligung (die sogenannten Schwarzarbeiter).

2.1.2 Ausnahmen

Von der Quellensteuerpflicht ausgenommen sind ausländische Arbeitnehmer, die mit einem Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben (auch eingetragene Partnerschaft gleichschlechtlicher Paare), der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt (vgl. 7.1).

2.2 Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

2.2.1 Grundsatz

Der Quellensteuer unterliegen, alle in der Schweiz erwerbstätigen Arbeitnehmer mit Wohnsitz im Ausland (EU/EFTA-Bürger und Übrige).

Es betrifft folgende ausländische Arbeitnehmer:

- mit Kurzaufenthaltsbewilligung ohne Wohnsitzbegründung (Ausweis L)
- mit Grenzgängerbewilligung mit täglicher oder wöchentlicher Heimkehr (Ausweis G)
- im Meldeverfahren (EU/EFTA-Bürger mit max. Beschäftigungsdauer von 90 Tagen im Kalenderjahr)

2.2.2 Arbeitnehmer im internationalen Verkehr

Arbeitnehmer, die für die Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes, Luftfahrzeuges oder bei einem Transport auf der Strasse, von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebstätte im Kanton Graubünden einen Lohn oder andere Vergütungen erhalten, unterliegen der Quellensteuer (ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit).

2.2.3 Schweizerische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Ausland

Schweizerische Staatsangehörige ohne Wohnsitz in der Schweiz, die bei einem Arbeitgeber mit Sitz im Kanton unselbständig erwerbstätig sind, unterstehen der Quellensteuerpflicht.

3. Steuerobjekt

3.1 Erwerbseinkommen

3.1.1 Gegenstand des steuerbaren Erwerbs

Voraussetzung für den Quellensteuerabzug auf dem Erwerbseinkommen ist jede Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, unabhängig vom Alter des Arbeitnehmers. Die Quellensteuerpflicht beginnt bei Erwerbsaufnahme bzw. Betriebseintritt und endet mit dem Betriebsaustritt. Der Quellensteuerpflicht unterliegen auch Leistungen, welche nach Betriebsaustritt ausgerichtet werden.

Steuerbar sind alle dem Pflichtigen für seine Arbeitstätigkeit (sei sie hauptberuflich, in teilzeitiger Beschäftigung oder im Nebenerwerb) ausgerichteten oder gutgeschriebenen steuerbaren Leistungen, insbesondere:

- der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Stunden- bzw. Taglohn, Akkordentschädigungen, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien)
- sämtliche Lohnzulagen (Familien- und Kinderzulagen, Orts- und Teuerungszulagen, etc.)
- Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigungen
- 13. Monatslohn
- Provisionen
- Gratifikationen
- Tantiemen
- Dienstaltersgeschenke
- Naturalleistungen (Entschädigungen für Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto, Kleidergeld, Kaufkraftausgleich, Kursdifferenzausgleich)
- Krankentaggeldentschädigungen
- geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen

Steuerbar sind die Bruttoeinkünfte vor Abzug der Beiträge an die eidgenössische AHV/IV, ALV sowie für UVG- und BVG-Prämien (Art. 99 StG, Art. 84 und Art. 91 DBG). Diese Abzüge sind bereits im Tarif berücksichtigt.

3.1.2 Weitere Leistungen / Nettolohnvereinbarung

Leistungen des Arbeitgebers an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenenversicherung etc. sowie die Bezahlung der Quellensteuer (Nettolohnvereinbarung) sind ebenfalls Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes (Art. 99 StG, Art. 84 DBG).

3.1.3 Wegentschädigung / Verpflegung / Pauschalspesen

Leistungen des Arbeitgebers für den Arbeitsweg (Wegentschädigungen), für Verpflegung sowie Pauschalspesen sind Bestandteil des steuerbaren Einkommens (Art. 99 StG, Art. 84 DBG).

Leistungen des Arbeitgebers, wie zum Beispiel Ersatz für Reisespesen und andere besondere Berufsauslagen gelten nur insoweit nicht als Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes, als ihnen nachweisbar echte Aufwendungen gegenüberstehen. Dazu gehören auch anfallende Spesen (allenfalls ausserkantonal), welche durch ein von der Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement abgedeckt sind. Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsort sind im Quellensteuertarif berücksichtigt.

3.1.4 Bewertung von Naturalleistungen

Für die Bewertung von Naturalleistungen gelten die Ansätze der AHV (Art. 99 StG sowie Art. 33 ABzStG, Art. 84 DBG, Merkblatt 2.01 / 2014 der AHV www.ahv-iv.info).

Verpflegung und Unterkunft sind mit dem Betrag zu bewerten, den der/die Arbeitnehmer/in anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür hätte bezahlen müssen (Marktwert). Es gelten die folgenden Ansätze:

	Erwachsene				Jugendliche (bis 18 Jahre)			
	Tag		Monat		Tag		Monat	
Frühstück	CHF	3.50	CHF	105.00	CHF	2.50	CHF	75.00
Mittagessen	CHF	10.00	CHF	300.00	CHF	7.50	CHF	225.00
Abendessen	CHF	8.00	CHF	240.00	CHF	6.00	CHF	180.00
Volle Verpflegung	CHF	21.50	CHF	645.00	CHF	16.00	CHF	480.00
Unterkunft/Zimmer	CHF	11.50	CHF	345.00	CHF	9.00	CHF	270.00
Volle Verpflegung + Unterkunft	CHF	33.00	CHF	990.00	CHF	25.00	CHF	750.00

3.1.5 Mitarbeiterbeteiligungen

Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus gesperrten oder nicht börsenkontrollierten Mitarbeiteroptionen (Art. 17b Abs. 3 StG) im Ausland wohnhaft sind, werden für die geldwerten Vorteile anteilmässig nach Artikel 17d StG an der Quelle besteuert. Die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird. Arbeitgeber, die ihren Angestellten Mitarbeiterbeteiligungen einräumen, haben der Steuerbehörde für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen. Nähere Ausführungen sind dem Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung zur Quellenbesteuerung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen zu entnehmen (Formular 180 / Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV).

3.2 Ersatzeinkünfte

Steuerbar sind alle an die Stelle des Erwerbseinkommens tretenden Ersatzeinkünfte (Bruttoeinkünfte) aus Arbeitsverhältnis sowie aus Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Invaliden- Arbeitslosen- und Mutterschaftsversicherung. Dazu gehören Taggelder, Entschädigungen, Renten und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen (Art. 98 StG, Art. 84 und Art. 91 DBG).

Der Quellensteuer unterliegen insbesonders:

- Leistungen des Arbeitgebers, die nicht unmittelbares Entgelt für geleistete Arbeit darstellen, wie z.B. Abgangentschädigungen, Konkurrenzverbotsabfindungen, etc.
- IV-Taggelder, IV-Renten und IV-Kapitalleistungen aus der Invalidenversicherung und beruflicher Vorsorge
- Leistungen der Arbeitslosenversicherung
- UVG-Taggelder und UVG-Teilrenten sowie an deren Stelle tretende Kapitalleistungen
- Taggelder der Krankenkassen und aus Mutterschaftsversicherung sowie Leistungen haftpflichtiger Dritter für Erwerbsausfall

Folgende Einkünfte unterliegen nicht der Quellensteuer. Diese Einkommen stellen keine Ersatzeinkünfte dar und sind im ordentlichen Steuerveranlagungsverfahren zu veranlagen, soweit diese Zahlungen nicht ins Ausland erfolgen:

- Renten der AHV
- Kapitalabfindungen aus AHV/IV
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus Unfallversicherung
- Alters- und Hinterlassenenrenten, Kapitalleistungen aus Säule 2 und 3a sowie Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen)

4. Steuerberechnung

4.1 Tarife

4.1.1 Tarifarten

Die Quellensteuern auf dem Erwerbs- und Ersatzeinkommen werden aufgrund folgender Monatstarife erhoben (Art. 25 ABzStG), wobei eingetragene Partner (Partnerschaftsgesetz) den Ehegatten bei der Tarifeinstufung gleichgestellt sind:

Tarifcode A Alleinstehende

Ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im eigenen Haushalt zusammenleben.
Konkubinatspartner ohne Kinder oder Konkubinatspartner mit Kinder, für die er den Unterhalt nicht zur Hauptsache bestreitet.

Tarifcode B Verheiratete Alleinverdiener

In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.

Tarifcode C Verheiratete Doppelverdiener

In rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten, bei welchen beide Ehegatten erwerbstätig sind. Für beide Ehegatten ist der gleiche Tarif anzuwenden.

Tarifcode D Nebenerwerbstätige

Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben oder die vom Versicherer Ersatzeinkünfte beziehen.

Tarifcode E Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren (nach Art. 39a StG und Art. 20 ABzStG) über die Sozialversicherungsanstalt besteuert werden. Die entsprechenden Bedingungen sind im Merkblatt 2.07 der AHV/IV (www.ahv-iv.info) aufgeführt.

Tarifcode F Italienische Grenzgänger (Doppelverdiener)

Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben, täglich an den Wohnort zurückkehren und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.

Tarifcode H Alleinverdiener (Alleinerziehende)

Ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Personen, die mit minderjährigen oder in Ausbildung stehenden Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im eigenen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Im Konkubinat lebende Steuerpflichtige (im In- und Ausland), die mit Kindern, deren Unterhalt sie zur Hauptsache bestreiten, im eigenen Haushalt zusammenleben. Der Tarif für Alleinerziehende gilt nur für den Konkubinatspartner mit dem höheren Einkommen, während dem für den anderen Konkubinatspartner der Tarif A0 zur Anwendung gelangt.

Tarifcode L-P Deutsche Grenzgänger mit Ansässigkeitbescheinigung (Gre – 1 / Gre – 3)

Grenzgänger nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D).

Tarifcode L Alleinstehende (Deutsche Grenzgänger)

Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode A erfüllen.

- Tarifcode M** **Verheiratete Alleinverdiener (Deutsche Grenzgänger)**
Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode B erfüllen.
- Tarifcode N** **Verheiratete Doppelverdiener (Deutsche Grenzgänger)**
Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode C erfüllen.
- Tarifcode O** **Nebenerwerbstätige (Deutsche Grenzgänger)**
Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode D erfüllen.
- Tarifcode P** **Alleinverdiener / Alleinerziehende (Deutsche Grenzgänger)**
Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarifcode H erfüllen.

4.1.2 Im Tarif berücksichtigte Abzüge

In den Tarifen sind Pauschalabzüge für Berufsunkosten, Versicherungsprämien (Unfall- und Krankenversicherung), Beiträge an die AHV, ALV, IV, EO, NBU sowie für berufliche Vorsorge und für Familienlasten (Kinderabzug) berücksichtigt.

4.1.3 Kirchensteuer

Je nach vorhandener oder fehlender Zugehörigkeit des Steuerpflichtigen zu einer Landeskirche bestehen Tarife mit und ohne Kirchensteuer. (Tarifbezeichnung: mit Kirchensteuer Y / ohne Kirchensteuer N – Bsp. Alleinstehend ohne Kirchensteuer = A0N; Doppelverdiener mit Kirchensteuer = C0Y)

4.1.4 Grenzgänger

Die Tarife für Grenzgänger unterscheiden sich nach Wohnsitz, **Anstellungsverhältnis** und **Rückkehrehäufigkeit**, wobei die Nationalität bei der Tarifanwendung keinen Einfluss hat.

Wohnsitzland:	Anstellungsverhältnis:	Tägliche Heimkehr:	Wöchentliche Heimkehr*:
Deutschland	privat- oder öffentlich-rechtliches	max. 4.5% mit Ansässigkeitsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes sonst nach Tarif	nach Tarif
Frankreich	privat- oder öffentlich-rechtliches	nach Tarif	nach Tarif
Italien	privat- oder öffentlich-rechtliches	nach Tarif	nach Tarif
Liechtenstein	öffentlich-rechtliches	nach Tarif	nach Tarif
	privatrechtliche	nicht quellensteuerpflichtig	nach Tarif
Österreich	privat- oder öffentlich-rechtliches	nach Tarif	nach Tarif

* Entsprechende Unterkunft in Graubünden und Anmeldung bei der Aufenthaltsgemeinde

Hinweis: Ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis (im Sinne der Doppelbesteuerungsabkommen) kann nicht nur in einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft (Gemeinde, Staat, etc.) bestehen, sondern auch bei einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (z.B. Staatsbank).

4.2 Anwendung der Tarife

4.2.1 Allgemeines zur Tarifeinstufung

Die Tarifeinstufung richtet sich nach folgender Übersicht. Eine Änderung des Zivilstandes, der Anzahl Kinder sowie die Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit durch den Ehegatten sind ab Beginn des folgenden Monats zu berücksichtigen.

Steuerpflichtige	Steuertarif
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige, <u>ohne</u> Kinder im eigenen Haushalt. <i>Für die Anwendung von Tarif A mit Kinderabzügen ist ein Antrag der steuerpflichtigen Person notwendig (Art. 25 Abs. 4 ABzStG).</i>	A0
Konkubinatspartner <u>ohne</u> Kinder, dessen Unterhalt er/sie <u>nicht</u> zur Hauptsache bestreitet (siehe Ziffer 4.1.1)	A0
Verheiratete Alleinverdiener	B0, B mit Stufe* Kinder
Verheiratete Doppelverdiener	C0, C mit Stufe* Kinder
Nebenerwerbstätige	D
Ledige, getrennt lebende, geschiedene oder verwitwete Steuerpflichtige <u>mit</u> Kindern deren Unterhalt er/sie zur Hauptsache bestreitet, <u>alleine</u> im eigenen Haushalt (Alleinerziehende)	H mit Stufe* Kinder
Konkubinatspartner <u>mit</u> Kindern, deren Unterhalt er/sie zur Hauptsache bestreitet (siehe Ziffer 4.1.1)	H mit Stufe* Kinder
Italienische GrenzgängerInnen: verheiratete Doppelverdiener	F0, F mit Stufe* Kinder
Deutsche GrenzgängerInnen mit Ansässigkeitsbescheinigung des Wohnsitzfinanzamtes (siehe Ziffer 4.1.1)	L / M / N / O / P

*z. B. B1 – verheiratet Alleinverdiener, 1 Kind; C3 – verheiratet Doppelverdiener, 3 Kinder (für beide Ehegatten ist der gleiche Tarif anzuwenden) usw.

4.2.2 Unklare Verhältnisse

Weist sich der ausländische Arbeitnehmer nicht zuverlässig über seine persönlichen Verhältnisse aus, hat der Arbeitgeber nachstehende Tarife anzuwenden (Art. 41 ABzStG):

- den jeweiligen Tarif mit der Kirchensteuer
- für Ledige sowie für Arbeitnehmer mit unbestimmten Zivilstand den Tarif A0
- für verheiratete Arbeitnehmer den Tarif C0

4.2.3 Kinder

In der Regel sind für die Anwendung des Tarifes diejenigen Kinder zu berücksichtigen, für die nachgewiesenermassen Kinderzulagen einer schweizerischen Familienausgleichskasse ausgerichtet werden. Bezieht der Ehepartner mit Wohnsitz im Ausland dort Kinderzulagen, kann der in der Schweiz erwerbstätige Arbeitnehmer keinen Kinderabzug beanspruchen. Dies gilt auch dann, wenn in der Schweiz eine allfällige Differenz zur tieferen ausländischen Kinderzulage über den Arbeitgeber an den in der Schweiz arbeitstätigen Ehepartner ausgerichtet wird.

4.2.4 Unterhaltsbeiträge (Alimentenzahlungen)

Steuerrechtlich abziehbare Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen Ehegatten oder für die minderjährige Kinder können in der Regel erst im Folgejahr mittels Tarifkorrektur geltend gemacht werden. Zur Milderung von Härtefällen kann die kantonale Steuerverwaltung auf Gesuch von Steuerpflichtigen mit dem Tarifcode A, B, C, F oder H die Anwendung der entsprechenden Tarife mit Kindern bewilligen. Damit werden die Alimentenzahlungen über den Tarif berücksichtigt. So kann einem geschiedenen Steuerpflichtigen, der für seine frühere Ehefrau und/oder die zwei minderjährigen Kinder Alimente von CHF 18'000 leistet, der Tarif A2 bewilligt werden. Damit werden die Kosten von zwei Kinder ($2 \times 8'300 = 16'600$) tarifmässig berücksichtigt. Der Steuerpflichtige muss die notwendigen Unterlagen für die Prüfung des Gesuchs der Steuerverwaltung einreichen und diese teilt ihren Entscheid dem Steuerpflichtigen und dessen Arbeitgeber mit.

4.2.5 Doppelverdiener, deren Ehegatte im Ausland oder in der Schweiz Wohnsitz hat

Der Doppelverdienertarif (Tarif C) gelangt zur Anwendung, wenn beide Ehegatten in der Schweiz hauptberuflich erwerbstätig sind. Die Tarifstufen mit zulageberechtigten Kindern sind bei beiden Ehegatten zu berücksichtigen. (Bsp. 2 Kinder: Tarif Ehemann C2; Tarif Ehefrau C2).

Zudem wird auch der Quellensteuerpflichtige, dessen Ehegatte Wohnsitz im Ausland hat, mit dem Tarif C besteuert.

Gilt auch bei eingetragener Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

4.2.6 Gesuch um Tarifeinstufung B – Alleinverdiener

Weist der Quellensteuerpflichtige oder der Arbeitgeber durch geeignete Unterlagen (z.B. ausländischer Steuerbescheid) nach, dass der im Ausland wohnhafte Ehegatte kein Einkommen (aus Arbeit, Rente etc.) erzielt oder maximal ein solches im Umfang der als Nebenerwerbstätigkeit festgelegten Kriterien (siehe 4.2.7), bewilligt die Steuerverwaltung auf schriftliches Gesuch hin mittels **Tarifeinstufung** die Besteuerung nach dem Tarif B.

Das Gesuch um Einstufung Tarif B (Formular 173) ist **jährlich** einzureichen. Ausländische Bestätigungen, Steuerbescheide usw. müssen in einer Amtssprache des Kantons Graubünden (Deutsch/ Italienisch/Romanisch) übersetzt sein.

4.2.7 Nebenerwerb

Der Nebenerwerbstarif (Tarif D) beträgt für alle Steuerhoheiten (inkl. Bund) 10 % der Bruttoeinkünfte. Er wird angewendet:

- auf Nebenerwerbstätigkeiten wenn für die betreffende Tätigkeit bzw. Anstellung die wöchentliche Arbeitszeit **weniger als 15 Stunden** und das monatliche Bruttoeinkommen **weniger als CHF 2'000.—** betragen
- auf Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten

Bei mehreren Erwerbstätigkeiten einer steuerpflichtigen Person gilt diejenige Tätigkeit mit dem höchsten Bruttoeinkommen als Haupterwerbstätigkeit. Alle anderen Tätigkeiten stellen in der Folge Nebenerwerbstätigkeiten dar und sind somit nach dem Tarif D zu besteuern.

Weist sich der ausländische Arbeitnehmer nicht zuverlässig über seine Erwerbstätigkeiten aus, hat der Arbeitgeber den Tarif D anzuwenden.

Hat die quellensteuerpflichtige Person mehrere Nebenerwerbe, bleibt es ihr vorbehalten, nachträglich bei der kantonalen Steuerverwaltung Graubünden eine Überprüfung der Quellenbesteuerung zu verlangen. (Art. 42 ABzStG)

5. Ermittlung des Quellensteuerabzuges

5.1 Erwerbseinkommen

5.1.1 Grundsatz

Für die Ermittlung des Steuerabzuges ist bei hauptberuflicher Tätigkeit der **effektive Bruttolohn je Zahltagsperiode** von einem Monat (30 Tage) zuzüglich weitere in der betreffenden Zahltagsperiode ausbezahlte, überwiesene, gutgeschriebene oder verrechnete steuerbare Leistungen massgebend (Art. 26 ABzStG).

Massgebend für die Berechnung des Steuerabzuges sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung. Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

Überzeitentschädigungen, 13. Monatslohn oder Ferienentschädigungen, welche im Anschlussmonat an den Austrittsmonat ausgerichtet werden, sind mit dem Lohn des Austrittsmonats zu versteuern.

5.1.2 Monatslohn

5.1.2.1 Auszahlung von Zulagen (Gratifikation, 13. Monatslohn, Überzeit, etc.)

Beispiel: Auszahlung 13. Monatslohn zusammen mit dem Lohn

Ausgangslage: Alleinverdiener

Zivilstand: verheirateter

Kinder: keine

Bruttolohn: CHF 4'000.-- (Jan - Dez)

13. Monatslohn: CHF 4'000.-- (zusätzlich im Dez)

Tarif: B0Y

Steuerberechnung:

Monat	Bruttolohn	Tarifzins	Qst-Abzug
Jan - Nov	CHF 4'000.--	0.93%	CHF 37.20
Dezember	CHF 8'000.--	7.73%	CHF 618.40

5.1.2.2 Nettolohnvereinbarung

Bei Nettolohnauszahlungen sind die zusätzlich erbrachten Leistungen (Sozialabgaben und Quellensteuern) aufzurechnen. Die Aufrechnung hat alle effektiv erbrachten Leistungen oder aber pauschal 20% der Nettolohnauszahlung zu umfassen.

Beispiel: Nettolohnvereinbarung (mit pauschal 20%- Aufrechnung)

Ausgangslage: Doppelverdiener

Zivilstand: verheiratet
Kinder: 2
Kinderzulagen: CHF 440.-
Barlohn: CHF 2'200.- (freie Kost und Logis)
Nettolohn: CHF 2'640.-
Tarif: C2Y

Steuerberechnung:

Barlohn	CHF	2'200.00
Naturallohn gem. AHV-Ansätze	CHF	990.00
<i>Total</i>	<i>CHF</i>	<i>3'190.00</i>
+ 20% Aufrechnung für Arbeitgeberleistung	CHF	638.00
+ 2 x Kinderzulagen	CHF	440.00
Bruttolohn	CHF	4'268.00

5.1.2.3 Unvollständige Zahltagsperioden

Unvollständige Zahltagsperioden werden zur Satzbestimmung auf Monatsbasis umgerechnet. Bei Ein- oder Austritt aus dem Arbeitsverhältnis im Verlaufe eines Monats, bei unbezahltem Urlaub oder vom Monatslohn abweichende Lohnperioden ist die Quellensteuer anteilmässig vom Bruttolohn eines vollen Monats zu berechnen. Dabei gelten stets 30 Tage als volle Monatsdauer.

Beispiel: Monatslohn bei unvollständiger Zahltagsperiode

Ausgangslage: Doppelverdiener

Zivilstand: verheiratet

Kinder: 2

Kinderzulagen: CHF 440.-

Bruttolohn: CHF 3'000.-

Austritt: 15. Dez

Tarif: C2Y

Lohn im Monat Dezember

Bruttolohn für 15 Tage	CHF	1'500.00
+ 2x Kinderzulagen für 15 Tage	CHF	220.00
+ Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigung	CHF	1'400.00
+ 13. Monatslohn	CHF	3'000.00
Steuerbarer Bruttolohn	CHF	6'120.00

Ermittlung des satzbestimmenden Bruttolohns:

Bruttolohn für 30 Tage	CHF	3'000.00
+ 2x Kinderzulagen für 30 Tage	CHF	440.00
+ Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigung	CHF	1'400.00
+ 13. Monatslohn	CHF	3'000.00
Bruttolohn für die Satzbestimmung	CHF	7'840.00

Tarifzinsatz: 7.81%

Quellensteuerabzug: CHF 478.00

5.1.3 Akkordlohn

Bei Akkordarbeiten gilt, dass der Steuersatz nach dem mutmasslichen Monatslohn zu bestimmen ist. Als mutmasslicher Monatslohn ist dabei der Durchschnittsverdienst des Arbeitnehmers oder aber der 180fache Ansatz des branchenüblichen Stundenlohnes anzunehmen. Feste Zulagen, wie Kinderzulagen usw., sind in allen Fällen aufzurechnen (Art. 26 ABzStG).

5.1.4 Stundenlohn

Bei Stundenlohn sind für die Berechnung des Steuersatzes die effektiv geleisteten Stunden pro Monat massgebend. Wird eine monatliche Stundenzahl von 180 für einzelne Zahltagsperioden (namentlich für Ein- und Austrittsmonate oder bei unbezahltem Urlaub) nicht erreicht, ist der Stundenansatz für die betreffenden Zahltagsperioden mit 180 oder mit der Sollstundenzahl des entsprechenden Monats zu multiplizieren (Art. 26 ABzStG). Die fixen monatlichen Zulagen sind ebenfalls umzurechnen, die variablen Zulagen sind effektiv hinzuzurechnen.

Beispiel: Stundenlohn bei unvollständiger Zahltagsperiode

Ausgangslage: Doppelverdiener

Zivilstand: verheiratet

Kinder: 2

Kinderzulagen: CHF 440.-

Stundenlohn: CHF 25.-

Austritt: 15. Dez

Tarif: C2Y

Lohn im Monat Dezember

Bruttolohn bei 60 Stunden	CHF	1'500.00
+ 2x Kinderzulagen für 15 Tage	CHF	220.00
+ Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigung für 60 Std.	CHF	159.00
+ 13. Monatslohn für 60 Std.	CHF	138.00
Steuerbarer Bruttolohn	CHF	2'017.00

Ermittlung des satzbestimmenden Bruttolohns:

Bruttolohn für 180 Stunden	CHF	4'500.00
+ 2x Kinderzulagen für 30 Tage	CHF	440.00
+ Ferien-, Frei- und Feiertagsentschädigung	CHF	477.00
+ 13. Monatslohn	CHF	414.00
Bruttolohn für die Satzbestimmung	CHF	5'831.00

Tarifszatz: 5.78 %

Quellensteuerabzug: **CHF 116.60**

5.1.5 Alppersonal mit Nettolohnvereinbarung

Bei Alppersonal mit Nettolohnvereinbarung sind die zusätzlich erbrachten Leistungen an Prämien für Kranken-, Unfall-, Vorsorge- und Hinterlassenversicherung, Steuern sowie die Naturalleistungen ebenfalls Bestandteil des steuerbaren Arbeitslohnes und sind aufzurechnen. Die Aufrechnung hat alle effektiv erbrachten Leistungen oder aber pauschal 20 % der Nettolohnauszahlung zu umfassen. Für die Bewertung der Naturalleistungen gelten grundsätzlich die Ansätze der AHV (vgl. 3.1.4; Merkblatt 2.01 / 2014 der AHV).

Beispiel: Alppersonal mit Nettolohnvereinbarung

Ausgangslage:

Zivilstand: Ehepaar, verheiratet
Zeitraum: 12. Juni bis 20. September
Nettolohn: CHF 10'000.- (freie Kost und Logis)
Tarif Ehemann: C0Y
Tarif Ehefrau: C0Y

Steuerberechnung:

	<i>Ehemann</i>		<i>Ehefrau</i>	
Barlohn in 99 Tagen	CHF	5'000.00	CHF	5'000.00
Naturallohn in 99 Tagen (CHF 33.—/Tag)	CHF	3'267.00	CHF	3'267.00
<i>Total</i>	<i>CHF</i>	<i>8'267.00</i>	<i>CHF</i>	<i>8'267.00</i>
+ 20 % Aufrechnung (Sozialleistungen, Quellensteuer)	CHF	1'653.00	CHF	1'653.00
Steuerbarer Bruttolohn	CHF	9'920.00	CHF	9'920.00

Ermittlung des satzbestimmenden Bruttolohns:

Das Gesamteinkommen wird auf Ehemann und Ehefrau aufgeteilt (Bsp. 1:1) und für die Satzbestimmung auf ein Monatseinkommen umgerechnet.

$$\begin{array}{ll} \text{CHF } 9'920.00 : 99 \times 30 & \text{CHF } 3'006.00 \\ \text{CHF } 9'920.00 : 99 \times 30 & \text{CHF } 3'006.00 \end{array}$$

5.2 Ersatzeinkünfte

5.2.1 Durch den Arbeitgeber ausgerichtete Ersatzeinkünfte

Auf Ersatzeinkünfte (Taggelder etc.), welche vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden, ist die Quellensteuer auf die addierten Ersatzeinkünfte und dem allfälligen übrigen Erwerbseinkommen in Abzug zu bringen (der entsprechende Tarif ist anzuwenden). Wird eine Ersatzleistung rückwirkend für mehrere Monate ausbezahlt, ist die Berechnung des Quellensteuerabzuges auf die entsprechenden Monate anteilmässig aufzuteilen.

Beispiel: Quellensteuerabzug bei Ersatzeinkünften

Ausgangslage: Doppelverdiener

Zivilstand: verheiratet

Kinder: 2

Kinderzulagen: CHF 440.-

Bruttolohn: CHF 3600.- (30 Tage)

Ersatzeinkünfte: für 10 Tage (Krankengeld/Unfallgeld)

Tarif: C2Y

Steuerberechnung:

Bruttolohn für 20 Tage	CHF	2'400.00
Ersatzeinkünfte aus Krankengeld/Unfallgeld für 10 Tage	CHF	960.00
+ 2x Kinderzulagen	CHF	440.00
Bruttolohn	CHF	3'800.00

5.2.2 Durch den Versicherer ausgerichtete Ersatzeinkünfte

Bei Ersatzleistungen, welche der Versicherer direkt dem Versicherten ausrichtet, ist der Quellensteuerabzug durch den Versicherer vorzunehmen. Für die Ermittlung des Quellensteuerabzuges müssen die übrigen Erwerbseinkünfte nicht berücksichtigt werden.

Leistungen, welche der Versicherer nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausrichtet oder die neben ein allfälliges Erwerbseinkommen treten können, werden durch den Versicherer nach dem Tarif für Nebenerwerb (Tarif D) abgerechnet.

6. Tarifkorrektur

In den Quellensteuertarifen können verschiedene Abzüge nicht berücksichtigt werden, da diese nicht vom Einkommen abhängig und individuell sehr verschieden sind. Mit einer Tarifkorrektur können diese Abzüge geltend gemacht werden.

Anspruch auf eine Tarifkorrektur haben ausländische Arbeitnehmer mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton Graubünden und Quasi-Ansässige. Keine Tarifkorrektur wird indessen vorgenommen für Steuerpflichtige mit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (Art. 105a StG).

Begehren auf Tarifkorrekturen sind bei folgenden, nicht im Tarif berücksichtigten Abzügen möglich:

- Schuldzinsen, soweit sie nicht zu den Anlagekosten gehören
- Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten und die unter dessen Gewalt oder Obhut stehenden Kinder
- Pensionskasseneinkäufe
- Beiträge an anerkannte Formen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a)
- Krankheits- und Unfallkosten des Quellensteuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des Nettoeinkommens im Jahr übersteigen

- Behinderungsbedingte Kosten des Quellensteuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen, soweit er diese Kosten selbst trägt
- Kinderbetreuungskosten von Dritten
- Erhöhte Berufskosten

Der jeweilige schriftliche Antrag um Anpassung der Quellensteuern kann bis spätestens **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres unter Beilegung beweiskräftiger Unterlagen (z.B. Zinsbescheinigung der Bank, Bescheinigung über Einlagen in die Säule 2 und 3a, Scheidungsurteil, Zahlungsnachweis für Alimente, Aufstellung über Krankheitskosten inkl. Rechnungen und Quittungen, Nachweis über Kinderbetreuungskosten mit Rechnung und Zahlungsnachweis) bei der Kantonalen Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuer, geltend gemacht werden. Die gesetzliche Frist zur Einreichung des Gesuches (Formular 172) kann nicht erstreckt werden (Verwirkungsfrist).

7. Vorbehalt der Besteuerung im ordentlichen Verfahren

7.1 Ordentliche Veranlagung

Erhält ein alleinstehender Quellensteuerpflichtiger, mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton, die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder geht er die Ehe mit einem Partner ein, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzt, wird er aus der Quellensteuerpflicht entlassen und vom Beginn des folgenden Monats ordentlich veranlagt. Dies gilt auch dann, wenn der Ehegatte nicht erwerbstätig ist.

Die Scheidung sowie die tatsächliche oder rechtliche Trennung von einem Ehepartner mit Schweizer Bürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) löst für den ordentlich Veranlagten ohne Niederlassungsbewilligung ab Beginn des folgenden Monates wieder die Besteuerung an der Quelle aus.

7.2 Ergänzende ordentliche Veranlagung

Verfügt der Quellensteuerpflichtige mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz neben dem Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit über weiteres steuerbares Einkommen, insbesondere aus:

- selbständiger Erwerbstätigkeit
- beweglichem oder unbeweglichem Vermögen
- Verleihung oder Nutzung von Urheberrechten und Patenten
- Lotterien oder lotterieähnlichen Veranstaltungen
- Wettbewerben
- Nutzniessung
- Stiftungen
- Alimenten

so wird er für diese Einkommensbestandteile nach den Bestimmungen des Steuergesetzes ergänzend ordentlich veranlagt. Gleicher gilt für Steuerpflichtige mit steuerbarem Vermögen.

7.3 Nachträgliche ordentliche Veranlagung

Beträgt die dem Steuerabzug an der Quelle unterworfenen Bruttoeinkünfte eines Pflichtigen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz **in einem Kalenderjahr mehr als CHF 120'000.—**, wird für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine nachträgliche Veranlagung im ordentlichen Verfahren für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt (Art. 28 AbzStG).

8. Besondere Quellensteuerverfahren

8.1 Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland

Der Quellensteuerpflicht unterliegen alle selbständig oder unselbständig erwerbstätigen Künstler, Sportler und Referenten, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und Einkünfte aus einer persönlichen Tätigkeit im Kanton Graubünden beziehen. Der Steuer unterliegen auch Leistungen, die nicht dem Steuerpflichtigen, sondern einem Dritten zufließen.

Für die Steuerberechnung ist das Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung für Künstler, Sportler und Referenten mit Wohnsitz im Ausland (Formular 120) massgebend. Die Abrechnung hat mit dem Formular 121 zu erfolgen.

8.2 Verwaltungsräte / Organpersonen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuerpflicht unterliegen Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton Graubünden für die ihnen ausgerichteten Verwaltungsratshonorare, Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen und ähnlichen Vergütungen. Ebenfalls quellensteuerpflichtig sind Verwaltungsräte oder ähnliche Organe von ausländischen Unternehmungen, die im Kanton Graubünden eine Betriebstätte oder geschäftliche Betriebe unterhalten, für die zu deren Lasten entrichteten steuerbaren Leistungen.

Detaillierte Informationen sind dem Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung „Quellenbesteuerung von Entschädigungen an Verwaltungsräte und ihnen gleichgestellte Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz“ zu entnehmen (Formular 130). Die Abrechnung hat mit dem Formular 131 zu erfolgen.

8.3 Hypothekargläubiger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuerpflicht unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger oder Nutzniesser von Forderungen Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Graubünden gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken). Der Schuldner der steuerbaren Leistung (z.B. **Hypothekarschuldner**) ist zum Steuerabzug verpflichtet.

Detaillierte Informationen sind dem Merkblatt der Kantonalen Steuerverwaltung „Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz“ zu entnehmen (Formular 140). Die Abrechnung hat mit dem Formular 141 zu erfolgen.

8.4 Empfänger von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

Der Quellensteuerpflicht unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die aufgrund eines früheren öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses von einem Arbeitgeber oder einer Vorsorgeeinrichtung im Kanton Graubünden Ruhegehälter, Pensionen, Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten, Kapitalleistungen und andere Vergütungen erhalten.

Personen, die eine Kapitalleistung aus Vorsorge erhalten, unterliegen dann der Quellensteuer, wenn ihnen diese zu einem Zeitpunkt ausbezahlt wird, in dem sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben. Die Quellensteuer ist auch dann zu erheben, wenn die Kapitalleistung auf ein schweizerisches Konto überwiesen wird.

Personen, die keine schlüssigen Angaben über ihren Wohnsitz im Zeitpunkt der Fälligkeit ihrer Kapitalleistung machen oder denen die Kapitalleistung ins Ausland ausbezahlt wird, unterliegen stets der Quellensteuer. Steuerpflichtig sind auch Personen, die als Folge ihres ausserkantonalen oder ausländischen Wohnsitzes nie im Kanton Graubünden steuerpflichtig waren.

Detaillierte Informationen sind in den Merkblättern der kantonalen Steuerverwaltung für Empfänger von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Vorsorgeleistungen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz zu entnehmen (Formulare 150, 153, 153.1, 154, 160, 164). Die Abrechnung hat mit dem Formular 151 / 161 zu erfolgen.

9. Rechte und Pflichten im Quellensteuerverfahren

9.1 Rechte und Pflichten des Schuldners der steuerbaren Leistung

9.1.1 Allgemeines

Steuersubjekt der Quellensteuer ist der Empfänger der steuerbaren Leistung. Die Steuer wird indessen vom Leistungserbringer geschuldet. Der Schuldner kann die Quellensteuer von der steuerbaren Leistung abziehen.

Schuldner der Quellensteuer ist:

- der Arbeitgeber für die Steuern auf dem Erwerbseinkommen und für von ihm ausgerichtetes Ersatz-einkommen
- der Veranstalter oder der Betrieb für die Steuern bei Gagen für Künstler, Sportler und Referenten
- die juristische Person mit Sitz im Kanton für die Steuern auf Tantiemen, Sitzungsgeldern und ähnlichen Vergütungen für im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung
- der Arbeitgeber oder die juristische Person bei geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen für ihre aktuellen und einstigen Angestellten
- der Hypothekarschuldner für die Steuern auf Zinsen ausländischer Hypothekargläubiger
- die Vorsorgekasse für die Steuern aus öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorsorgeleistungen die an Empfänger ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ausgerichtet werden
- der Versicherungsträger für die Steuern auf Ersatzeinkünften (namentlich die Arbeitslosenkasse bei Steuern auf Arbeitslosenschädigungen)

Als Schuldner der steuerbaren Leistung gilt ein Arbeitgeber oder Versicherer mit Sitz oder Betriebstätte im Kanton Graubünden. Ausserkantonale Arbeitgeber unterliegen dem Recht ihres Betriebstättiekantons.

Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, vor Auszahlung der steuerbaren Leistung die Quellensteuerpflicht abzuklären und den richtigen Tarif anzuwenden.

Der Quellensteuerabzug hat für sämtliche quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung zu erfolgen. Der Abzug ist auch ungeachtet allfälliger Einwände vorzunehmen. Der Steuerabzug hat auch dann zu erfolgen, wenn der Steuerpflichtige in einem anderen Kanton wohnhaft ist.

Der Arbeitgeber hat der Kantonalen Steuerverwaltung, Sektion Quellensteuer, umgehend die Übernahme, bzw. Aufgabe eines Betriebes sowie eine Verlegung des Geschäftssitzes zu melden.

9.1.2 Abrechnung und Ablieferung der Quellensteuern

Über die in Abzug gebrachten Quellensteuern ist eine Abrechnung auf dem entsprechenden **kantonalen Abrechnungsformular** zu erstellen. Verwendet der Schuldner der steuerbaren Leistung mit der EDV-unterstützten Abwicklung des Abrechnungsverfahrens ein **eigenes Abrechnungsformular**, haben Form und Inhalt dem offiziellen Abrechnungsformular zu entsprechen. Den Arbeitgebern wird auf der Homepage der Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch) mit der Deklarationssoftware SofTax Quest zudem ein Abrechnungsmodul zur Verfügung gestellt, mit welchem sie die Arbeitnehmer einfach und praktisch abrechnen können.

Aus Gründen der Vollständigkeitskontrolle sind quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer, die im Besitze einer fremdenpolizeilichen Bewilligung waren und die Stelle nicht angetreten haben, auf der Abrechnung mit dem Vermerk "Stelle nicht angetreten" aufzuführen. Zudem sind auch diejenigen Arbeitnehmer vollständig unter Angabe der Bruttolöhne abzurechnen, welche die steuerpflichtigen Einkommensstufen unterschreiten und für welche deshalb keine Quellensteuer abzuliefern ist.

Alle Abrechnungen sind der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen. Die entsprechenden Abrechnungen haben gesondert für Steuerpflichtige mit Kirchensteuer und solche ohne Kirchensteuer sowie für im Nebenerwerb veranlagte Steuerpflichtige zu erfolgen (Art. 41 ABzStG).

Die Abrechnung der Quellensteuer ist **quartalsweise** vorzunehmen. Alle Arbeitgeber, die weniger als fünf Quellensteuerpflichtige beschäftigen, können **auf Antrag** (Formular 108) hin **halbjährlich** abrechnen. Betriebe die über das elektronische Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quest) abrechnen, müssen zwingend **monatlich** abrechnen.

	Abrechnungsperioden:		Abrechnungstermine:
Monatlich			bis Ende Folgemonat
Quartal	1. Quartal	Januar – März	bis Ende April
	2. Quartal	April – Juni	bis Ende Juli
	3. Quartal	Juli – September	bis Ende Oktober
	4. Quartal	Oktober – Dezember	bis Ende Januar
Halbjährlich	1. Semester	Januar – Juni	bis Ende Juli
	2. Semester	Juli – Dezember	bis Ende Januar

Bei **Aufgabe eines Betriebes und Verlegung von Sitz oder Betriebstätte** ist die Abrechnung und Ablieferung durch den Arbeitgeber innert **30 Tagen** vorzunehmen.

Zahlungsfrist: 30 Tage nach Rechnungstellung

Arbeitgeber mit Sitz im Kanton, welche **quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer mit ausserkantonalen Wohnsitz** beschäftigen, können für die betreffenden Arbeitnehmer **direkt mit der Steuerverwaltung des ausserkantonalen Wohnsitzkantons abrechnen**.

9.1.3 Bezugsprovision und Verzugszinspflicht

Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung beim Bezug der Quellensteuer eine Provision von 2% der abgelieferten Steuern. Mit dem elektronischen Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quest) beträgt die Provision 3 %. Für verspätete Ablieferung ist ein Verzugszins geschuldet. Werden die Verfahrenspflichten vom Schuldner der steuerbaren Leistung nicht erfüllt, kann die kantonale Steuerverwaltung die zurückbehaltenen Bezugsprovisionen vollumfänglich einfordern. Die kantonale Steuerbehörde kann in diesen Fällen auch eine monatliche Abrechnung verlangen.

9.1.4 Aufbewahrungspflicht

Der Schuldner der steuerbaren Leistung ist verpflichtet, die für die Überprüfung des Quellensteuerabzugs notwendigen Unterlagen während 10 Jahren (Art 128 StG) aufzubewahren und diese bei einer allfälligen Revision durch die kantonale Steuerverwaltung vorzuweisen.

9.1.5 Bestätigung über den Steuerabzug

Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat dem Steuerpflichtigen auf Verlangen eine Aufstellung oder Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen.

9.1.6 Haftung

Für die Entrichtung der Quellensteuern haftet der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 104 Abs. 3 StG, Art. 88 und 100 DBG):

9.1.7 Nachzahlung

Hat der Schuldner der steuerbaren Leistung den Quellensteuerabzug nicht oder ungenügend vorgenommen, verpflichtet ihn die kantonale Steuerverwaltung zur Nachzahlung nebst Zins. Der Rückgriff des Schuldners auf den Quellensteuerpflichtigen bleibt vorbehalten (Art. 43 ABzStG, Art. 138 DBG).

9.1.8 Rechtsmittel

Neben dem Steuerpflichtigen kann auch der Schuldner der steuerbaren Leistung gegen eine Quellensteuerverfügung Einsprache erheben (Art. 44 ABzStG).

9.1.9 Strafbestimmungen

Mit Busse wird bestraft:

- wer als Verpflichteter zum Steuerabzug an der Quelle vorsätzlich oder fahrlässig einen Steuerabzug nicht oder nicht vollständig vornimmt (Art. 174 Abs. 1 lit. b StG, Art. 175 Abs. 1 DBG)
- wer vorsätzlich oder fahrlässig eine unrechtmässige Rückerstattung oder einen ungerechtfertigten Erlass erwirkt (Art. 174 Abs. 1 lit. c StG, Art. 175 Abs. 1 DBG)
- wer eine Steuerhinterziehung versucht (Art. 175 Abs. 1 StG, Art. 176 Abs. 1 DBG)
- wer vorsätzlich zu einer Steuerhinterziehung anstiftet, Hilfe leistet oder als Vertreter des Steuerpflichtigen eine Steuerhinterziehung bewirkt oder an einer solchen mitwirkt, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit des Steuerpflichtigen (Art. 176 Abs. 1 StG, Art. 177 Abs. 1 DBG)

Wer zum Steuerabzug an der Quelle verpflichtet ist und abgezogene Steuern anstatt abzuliefern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet (Veruntreuung von Quellensteuern), wird mit Freiheitsstrafe oder Busse bis zu CHF 30'000.— bestraft (Art. 183 StG, Art. 187 DBG).

9.1.10 Meldepflicht bei Stellenantritt, Stellenwechsel und 90-Tage-Aufenthalt von EU/EFTA-Bürgern

Bei der Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Personen mit einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz gelten gestützt auf Art. 3a DBG-QStV folgende Meldepflichten:

- **Bei Stellenantritt und Stellenwechsel:** Wechselt eine quellensteuerpflichtige Person bei gültiger und weiterlaufender Bewilligung die Stelle, hat der neue Arbeitgeber innert 8 Tagen den Stellenantritt mit dem Formular 107 der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.
- **90-Tage-Aufenthalt:** Bei quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, welche in der Schweiz während maximal 90 Tagen ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung einer Beschäftigung nachgehen (Arbeitnehmer mit Meldepflicht des Arbeitgebers an das Bundesamt für Migration) ist der Stellenantritt innert 8 Tagen der Kantonalen Steuerverwaltung zu melden.
- Nimmt der Arbeitgeber die Übermittlung der Quellensteuerabrechnung elektronisch mit ELM Quest vor, so kann die Anmeldung der quellensteuerpflichtigen Person mit der monatlichen Abrechnung erfolgen.

Das Meldeformular (Form. 107) mit den erforderlichen Angaben kann durch den Arbeitgeber auch per E-Mail an die Kantonale Steuerverwaltung übermittelt werden (vgl. E-Mail Adresse unter 10.2.). **Bei Verletzung der Meldepflicht** kann der Arbeitgeber durch die Steuerverwaltung mit **Ordnungsbussen** bis zu CHF 1'000.—, in schweren Fällen bis zu CHF 10'000.—, belegt werden.

9.2 Pflichten des Quellensteuerpflichtigen

Der quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- dem Schuldner der steuerbaren Leistung und der kantonalen Steuerverwaltung alle für den Steuerbezug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere über seine persönlichen Verhältnisse sowie über diesbezügliche Änderungen während des Anstellungsverhältnisses;
- jeden Wohnortswechsel dem Einwohneramt und dem Arbeitgeber zu melden.

10 Auskunftsstellen der kantonalen Steuerverwaltung

10.1 Tarife, Formulare und Merkblätter

Alle zur Erhebung der Quellensteuer erforderlichen Formulare (Abrechnungsformulare), Merkblätter und Tarife können auf der Webseite der Kantonalen Steuerverwaltung (www.stv.gr.ch) heruntergeladen werden. Dort steht auch die Deklarationssoftware SofTax Quest zum Download bereit.

Deklarationssoftware

www.stv.gr.ch \ Dienstleistungen \ Deklarationssoftware \ Quellensteuer

Formulardownload

www.stv.gr.ch \ Dienstleistungen \ Formulardownload \ Quellensteuer

Wegleitung und Merkblätter

www.stv.gr.ch \ Dokumentation \ Wegleitung und Merkblätter \ Quellensteuer

Tarife

www.stv.gr.ch \ Dokumentation \ Tarife \ Quellensteuer

10.2 Kontakt

Name	Telefon	Telefax	E-Mail
Kanzlei Quellensteuer	081 257 34 91 081 257 34 92	081 257 21 55	quellensteuer@stv.gr.ch